



## **Mandat der Kommission «Inventar der Fundmünzen der Schweiz»**

### **Art. 1 Grundlagen**

<sup>1</sup> Das «Inventar der Fundmünzen der Schweiz» (IFS) ist ein Langzeitunternehmen der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW).

<sup>2</sup> Die SAGW führt das IFS auf der Grundlage des Artikels 11 Absatz 6 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG). Zu diesem Zweck ernennt sie eine Kommission, welche die strategische Führung des Unternehmens wahrnimmt, und unterhält eine Arbeitsstelle, welche die operativen Tätigkeiten durchführt und entsprechende Forschungsinfrastrukturen betreibt.

<sup>3</sup> Das IFS wird durch regelmässige Beiträge des Bundes und durch Drittmittel (vor allem Kantone) finanziert.

### **Art. 2 Grundaufgaben des IFS**

Die Kommission stellt sicher, dass die dem IFS zugewiesenen Grundaufgaben erfüllt werden können. Diese Grundaufgaben sind:

<sup>1</sup> Das IFS ist die zentrale Fachstelle für numismatische Funde der Schweiz ;

<sup>2</sup> Als Dokumentations- und Informationszentrum erfasst, dokumentiert und publiziert das IFS numismatische Quellen – Münzfunde und relevante Dokumente – der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein nach wissenschaftlichen Standards;

<sup>2</sup> Das IFS führt geeignete Infrastrukturen (Datenbanken, Webseiten etc.) zur Erfassung und Publikation der Quellenbestände nach den Prinzipien von Open Science;

<sup>3</sup> Mit numismatischen Fachpublikationen und weiteren Aktivitäten fördert das IFS den numismatischen Diskurs in der Schweiz und international;

<sup>5</sup> Das IFS arbeitet mit in- und ausländischen Forscherinnen und Forschern sowie Forschungsinstitutionen und Hochschulen, Bund und Kantonen, insbesondere den kantonalen archäologischen Diensten, zusammen.

### **Art. 3 Verantwortlichkeiten der Kommission**

Der Kommission obliegen folgende Verantwortlichkeiten:

<sup>1</sup> Sie kann ein Vizepräsidium der Kommission bestimmen.

<sup>2</sup> Sie wählt die Leiterin / den Leiter der Arbeitsstelle des IFS.

<sup>3</sup> Sie stellt die strategische Führung sicher und unterstützt die Leiterin / den Leiter der Arbeitsstelle IFS in allen Belangen.

<sup>4</sup> Sie garantiert die wissenschaftliche Qualität der Produkte des IFS.

<sup>5</sup> In Wahrnehmung der strategischen Führung ist sie in Zusammenarbeit mit der Leiterin / dem Leiter der Arbeitsstelle IFS für die Mehrjahresplanung verantwortlich, die nach Zustimmung durch den Vorstand der SAGW Eingang in die Planung der SAGW und der Akademien der Wissenschaften Schweiz findet.

<sup>6</sup> Sie genehmigt jährlich die von der Leiterin / vom Leiter der Arbeitsstelle IFS zu erstellende Arbeitsplanung sowie das Budget. Gestützt hierauf beantragt sie die Jahreskredite für den Betrieb der Arbeitsstelle IFS beim Vorstand der SAGW. Sie überwacht die Einhaltung von Arbeitsplanung und Budget.

<sup>7</sup> Sie nimmt die Jahresrechnung und den Jahresbericht des IFS prüfend zur Kenntnis.

#### **Art. 4 Zusammensetzung und Sekretariat der Kommission**

<sup>1</sup> Die Kommission zählt 7 bis 10 Mitglieder, den Vorsitzenden / die Vorsitzende eingeschlossen. Bei der Zusammensetzung wird auf eine ausreichende Vertretung von numismatischen Fachpersonen, der Hochschulen, der kantonalen archäologischen Dienste und der Museen oder Archive sowie auf eine den Prinzipien der Diversität entsprechende Verteilung der Sitze geachtet.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Kommission werden vom Vorstand der SAGW für die Dauer von drei Jahren gewählt.

<sup>3</sup> Das Präsidium der Kommission wird vom Vorstand der SAGW gewählt.

<sup>4</sup> Die Kommission kann bei Bedarf nationale und internationale Expertinnen und Experten beiziehen und für spezifische Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

<sup>5</sup> Das Sekretariat der Kommission wird durch die Arbeitsstelle des IFS in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretariat der SAGW geführt.

<sup>6</sup> Die Kommission trifft sich mindestens einmal pro Jahr.

#### **Art. 5 Verantwortlichkeiten der Leiterin / des Leiters der Arbeitsstelle IFS**

<sup>1</sup> Der Leiterin / dem Leiter obliegt die operative Führung der Arbeitsstelle IFS.

<sup>2</sup> Die Aufgaben der Leiterin / des Leiters werden in einem Pflichtenheft geregelt, das der Zustimmung des Generalsekretärs der SAGW bedarf.

<sup>3</sup> Die Leiterin / der Leiter ist fachlich dem Präsidenten / der Präsidentin der Kommission und administrativ dem Generalsekretär / der Generalsekretärin der SAGW unterstellt.

<sup>4</sup> Die Personalverwaltung und die Buchhaltung der Arbeitsstelle IFS werden durch das Generalsekretariat der SAGW geführt.

<sup>5</sup> Die Leiterin / der Leiter berichtet dem Vorstand der SAGW jährlich bis in der Regel zum 15. Januar über die Tätigkeit der Arbeitsstelle IFS. Im Falle von Schwierigkeiten erläutert sie oder er die getroffenen oder in Absicht genommenen Massnahmen.

Das vorliegende Mandat wurde durch die Kommission IFS am 4. November 2020 verabschiedet und durch den Vorstand der SAGW am 11. Dezember 2020 genehmigt.

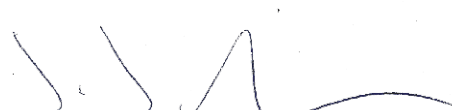
Bern, 11. Dezember 2020

Dr. Markus Zürcher



Generalsekretär SAGW

Prof. Dr. Jean-Jacques Aubert



Präsident SAGW